

15.01.99

AS - Fz - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-
erlaubnis-Kostenverordnung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung einer Verleih-
erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an die tatsächlichen
Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeit.

B. Lösung

Erhöhung der Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten
Erlaubnis von 750 DM auf 1.500 DM, für die Erteilung einer unbefristeten
Erlaubnis von 2.500 DM auf 4.000 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehreinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen höhere Kosten für die Erteilung oder
Verlängerung einer Verleiherlaubnis. Da diese - bezogen auf den einzelnen
Überlassungsfall - nur marginal sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise
sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu
erwarten.

15.01.99

AS - Fz - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-
erlaubnis-Kostenverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. Januar 1999

032 (311) - 805 01 - Ar 196/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

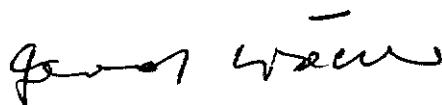
Hiemit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeit-
nehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Erste Verordnung
zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung
Vom

Auf Grund des § 2a Abs. 2 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit dem Zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Nummer 1 die Angabe „750 DM“ durch die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ und in Nummer 2 die Angabe „2 500 DM“ durch die Angabe „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der aufgrund der Ermächtigung des § 2a Abs. 2 Satz 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG - erlassenen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung der Bundesregierung werden seit 1982 Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis in Höhe von 750 DM und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis in Höhe von 2.500 DM erhoben. Nach § 2a Abs. 2 Satz 3 AÜG sind Gebühren bis zu 5.000 DM im Einzelfall zulässig.

Der von den Gebühren nicht gedeckte Teil der Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeit hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht.

Für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis und Überwachung der Verleiher, ohne den Bereich „Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung“ - waren bei der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1996 (Stand der letzten Personalerhebung; neuere Zahlen liegen nicht vor) 107,25 Stellen für Plankräfte angesetzt. Auf der Grundlage dieser Zahlen beliefen sich die Personal- und Sachkosten im Jahre 1997 auf 12,653 Mio DM. Demgegenüber standen Einnahmen an Gebühren und Auslagen in Höhe von 4,751 Mio DM.

Nach Berechnungen der Bundesanstalt für Arbeit wird die Erhöhung der Gebühren zu Einnahmen von rd. 11,0 Mio DM im Jahre 1999 führen; damit wäre ein Kostendeckung von rd. 85 v.H. erreicht. Von einer Ausschöpfung des Gebührenrahmens wird abgesehen, um die Verleiher nicht im Übermaß zu belasten.

Die vorgesehene Anhebung der Gebühren berücksichtigt die Gebührengrundsätze nach § 3 des Verwaltungskostengesetzes. Gebührenhöhe und wirtschaftlicher Wert der Verleiherlaubnis stehen in einem angemessenen Verhältnis; das erwartete Gebührenaufkommen übersteigt nicht den durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Arbeit im genannten Bereich.

Im Jahre 1997 wurden 6.524 Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Verleiherlaubnis gestellt, davon 2.609 Neuanträge und 3.915 Verlängerungsanträge. Die Zahl der Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Verleiherlaubnis, die erteilt werden kann, wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre lang erlaubt tätig war, wird statistisch nicht erfaßt; jährlich nimmt jedoch die Zahl der Inhaber einer derartigen Erlaubnis um rd. 150 zu.

Am 30. September 1998 waren 8.029 Erlaubnisinhaber vorhanden, darunter 2.690 mit unbefristeter Erlaubnis.

Von den im 2. Halbjahr 1997 tätigen 4.036 Verleihbetrieben, deren Betriebszweck ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitnehmerüberlassung gerichtet war, hatten 1.107 bis zu 9, 1.834 10 bis 49, 726 50 bis 99 und 369 100 und mehr Leiharbeiter.

Von den im selben Zeitraum tätigen 5.077 „Mischbetrieben“, d.h. Betrieben, deren Betriebszweck nicht ausschließlich oder überwiegend auf Verleihtätigkeit gerichtet war, beschäftigten 4.294 bis zu 9, 659 10 bis 49, 90 50 bis 99 und 34 100 und mehr Leiharbeiter. Die Zahl aller in einem Mischbetrieb tätigen Arbeitnehmer liegt meist erheblich über der Zahl der Leiharbeiter dieses Betriebes. Die Regelungen betreffen insofern überwiegend kleine oder mittelständische Betriebe. Die Mehrbelastung von rd. 6 Mio DM verteilt sich allerdings auf eine große Zahl von Unternehmen; zudem ist die Kostenbelastung der Verleiher umgerechnet auf den einzelnen Überlassungsfall äußerst gering. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anhebung der Gebühren auf 1.500 DM und 4.000 DM.

Zu Nummer 2

Streichung der überholten Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2

Die neue Gebührenregelung soll ohne Verzögerung in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Gebühren für Verleiher wird zu einer annähernden Deckung der Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeit führen.

30.04.99

Beschluß des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs- erlaubnis-Kostenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 2 werden in Nummer 1

die Angabe "750 DM" durch die Angabe "1.000 DM, ab 1. Januar 2001 1.250 DM, ab 1. Januar 2003 1.500 DM"

und in Nummer 2

die Angabe "2.500 DM" durch die Angabe "3.000 DM, ab 1. Januar 2001 3.500 DM, ab 1. Januar 2003 4.000 DM" ersetzt.'

Begründung:

Eine Anhebung der Gebührensätze um 100 bzw. 60 % mit sofortiger Wirkung ist unverhältnismäßig und träfe insbesondere kleine und mittlere Verleihunternehmen. Potentielle Neugründer von Verleihunternehmen würden abgeschreckt.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die Gebühr für die Ersterteilung und die Verlängerung der Erlaubnis insgesamt drei mal zu entrichten ist, ehe die höhere Gebühr für die unbefristete Erlaubnis anfällt; denn nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 AÜG kann die unbefristete Erlaubnis erst erteilt werden, wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre erlaubt tätig war und während dieser Zeit die Erlaubnis nur für jeweils ein Jahr erteilt wird.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte die grundsätzlich berechnete Gebührenanhebung in drei Stufen erfolgen.